



Bern, 01.10.2021

---

**Teilrevision der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV; SR 725.116.21)**

**Erläuternder Bericht**

---

## **Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen**

### Titel von Artikel 19: Beitragsberechtigte Städte und Agglomerationen und dazugehörige Gemeinden

Da in Artikel 19 neu ausdrücklich die Festlegung der Gemeinden, die zu den beitragsberechtigten Städten und Gemeinden im Sinn von Artikel 17b Absatz 2 MinVG gehören, geregelt wird, ist der Titel dieser Bestimmung entsprechend anzupassen.

### Artikel 19 Absatz 1

Es handelt sich um geltendes Recht, das der Vollständigkeit halber wiedergegeben wird.

### Artikel 19 Absatz 2

Während die beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen nach Artikel 17b Absatz 2 MinVG im Anhang 4 der MinVV festgelegt sind (vgl. Art. 19 Abs. 1 MinVV), liegt es neu in der Zuständigkeit des UVEK, die Beitragsberechtigung von Gemeinden für die Städte und Agglomerationen nach Artikel 17b Absatz 2 MinVG festzulegen und damit den Perimeter der beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen (BeSA-Perimeter) anzupassen. Die Gemeinden, die zu diesen beitragsberechtigten Städten und Agglomerationen gehören, werden als «beitragsberechtigte Gemeinden» bezeichnet.

Diese Gemeinden werden in einem neu zu schaffenden Anhang der PAVV aufgelistet. Damit ist es dem UVEK einerseits möglich, eine Gemeinde in die Liste aufzunehmen und damit deren Beitragsberechtigung anzuerkennen, falls sie das Erfordernis der räumlichen Kohärenz mit einer beitragsberechtigten Stadt oder Agglomeration erfüllt. Andererseits kann das UVEK eine beitragsberechtigte Gemeinde von der Liste streichen, wenn dieses Erfordernis nicht mehr gegeben ist. Das UVEK entschied bereits nach bisherigem Recht darüber, ob eine durch Fusion neu gebildete Gemeinde, die aus einer beitragsberechtigten Gemeinde und einer Gemeinde besteht, die nicht beitragsberechtigt ist, im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr weiterhin beitragsberechtigt bleibt (vgl. Art. 19 Abs. 3 bisherige MinVV).

Die Beitragsberechtigung einer Gemeinde für eine Stadt oder Agglomeration nach Artikel 17b Absatz 2 MinVG bestimmt sich nach dem Erfordernis der räumlichen Kohärenz mit dieser Stadt oder Agglomeration. Dabei ist beispielsweise darzulegen, dass diese Gemeinde in den Bereichen Siedlung und Verkehr zum funktionalen Raum dieser Stadt oder Agglomeration gehört. Der kantonale Richtplan kann dazu als Grundlage dienen.

### Artikel 19 Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, welche die Sachlage genauer beschreibt. Zudem erfolgt eine Anpassung der Nummerierung infolge eines neuen Absatzes (vgl. Abs. 2).

### Artikel 19 Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da in Anhang 4 nur noch die beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen nach Artikel 17b Absatz 2 MinVG aufgelistet sind. Überdies wurde der bisherige Absatz 3 in zwei Absätze aufgeteilt (siehe nachfolgend Abs. 5). Schliesslich erfolgt eine Anpassung der Nummerierung infolge eines neuen Absatzes (vgl. Abs. 2).

### Artikel 19 Absatz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da in Anhang 4 nur noch die beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen nach Artikel 17b Absatz 2 MinVG aufgelistet sind. Überdies wurde der

bisherige Absatz 3 in zwei Absätze aufgeteilt (siehe auch Abs. 4). Schliesslich erfolgte eine Anpassung der Nummerierung infolge eines neuen Absatzes (vgl. Abs. 2).

Artikel 19 Absatz 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da in Anhang 4 nur noch die beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen nach Artikel 17b Absatz 2 MinVG aufgelistet sind. Schliesslich erfolgte eine Anpassung der Nummerierung infolge eines neuen Absatzes (vgl. Abs. 2).

Anhang 4 (Beitragsberechtigte Agglomerationen und Städte)

Nach Massgabe von Artikel 17b Absatz 2 MinVG sind im Anhang 4 die beitragsberechtigten Agglomerationen und Städte enthalten. Die beitragsberechtigten Gemeinden für diese Städte und Agglomerationen sind im Anhang der PAVV aufgelistet.